

Beschluss-Vorlage 2018/0232 zur Sitzung am 26.06.2018
des UMWELT-, PLANUNGS- UND BAUAUSSCHUSSES

TOP 2

öffentlich

Betreff: Vollzug des BayStrWG: Widmung der Zufahrt südlich zum Park & Ride zur Ortsstraße
Südenstraße Fl.Nr.977/4, 970/41, 970/42 (Teil), Gemarkung Germering

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

Kosten laut Beschlussvorschlag:

Euro

Kosten lt. Kostenschätzung

Euro

Kosten der Gesamtmaßnahme

(nur bei Teilvergaben)

Euro

Folgekosten

einmalig

lfd. jährl.

Euro

Veranschlagt

im Ergebnis-HH
2018

im Investitions-HH
2018

mit
Euro

Produktkonto
Haushaltsansatz
Bereits vergeben

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin
wurde gehört

hat zugestimmt

hat nicht zugestimmt

Sachverhalt:

Die Zufahrt zum Park & Ride Germering, abzweigend von der Südenstraße, wurde bisher noch nicht als Ortsstraße gewidmet. Die Zufahrt ist im nicht rechtskräftigen Bebauungsplan IG 13.1 als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen.

Mit der „Vereinbarung über eine Maßnahme an einem Bahnübergang“ aus dem Jahre 1991 wurde der Stadt die Baulast der Straßen und der Gehwege übertragen. Dies bedeutet, dass die Stadt auch für die Zufahrt zum P&R (benannt als südwestliche Erschließungsanlage Ü2) die Straßenbaulast zu tragen hat. Die Zufahrt ist bereits seit Jahren hergestellt und im Eigentum der Stadt Germering.

Eine Widmung der Verkehrsfläche muss mit dem Bebauungsplan übereinstimmen. Nachdem der Bebauungsplan bisher noch keine Rechtskraft erlangt hat, wäre grundsätzlich eine Widmung nicht zulässig.

Die Zufahrt ist bereits faktisch eine öffentliche Verkehrsfläche und wird auch als solche genutzt. Die Zufahrt zum P&R ist eine tatsächlich-öffentliche Verkehrsfläche und kann deshalb auch ohne rechtskräft-

tigen B-Plan als Ortsstraße gewidmet werden. Dies wurde durch die Rechtsaufsicht bestätigt. Auch ist bei dem im Verfahren befindlichen B-Plan die Fläche als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen.

Die Zufahrt zum P&R, Fl.-Nm. 977/4, 970/41, 970/42 (Teil) je der Gemarkung Germering soll als Stichstraße zur Südendstraße als Ortsstraße gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 6 Abs. 3 BayStrWG zum nächstmöglichen Zeitpunkt gewidmet werden. Straßenbaulastträger ist die Stadt Germering.

Beschlussvorschlag:

Der UPA beschließt die Widmung der Zufahrt zum P&R an der Südendstraße, Fl.-Nr. 977/4, 970/41 und 970/42 (Teil) der Gemarkung Germering, gemäß seiner Verkehrsbedeutung zur Ortsstraße – Teilstrecke der Ortsstraße Südendstraße, ohne Widmungsbeschränkung, zu widmen.

Im Hinblick auf das öffentliche Interesse an der Bestandskraft der Widmung ist die sofortige Vollziehbarkeit der Widmungsverfügung, gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO anzuordnen.

Die Widmung soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Kraft treten. In der Widmungsverfügung ist das Datum der Wirksamkeit einzutragen.

Im Bestandsverzeichnis für Ortsstraßen, Straßenzug Nr. 67, Blatt 77, Südendstraße sind folgende Eintragungen vorzunehmen:

Flurnummern: Gemarkung Germering, 977/4, 970/41, 970/42 (Teil)
Anfangspunkt: Zufahrt P&R; Abzweigung der Südenstraße nach Norden bei östlicher Grundstücksgrenze FINr. 976/13 Gemarkung Germering.
Endpunkt: Zufahrt P&R; Mündet im P&R Germering
Länge: 0,078 km
Bemerkungen: Zufahrt P&R

Durch die Zufahrtstraße zum P&R ändert sich die Straßenlänge der Südendstraße von derzeit 0,750 km auf 0,828 km.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Widmung öffentlich bekanntzugeben und die erforderlichen Eintragungen im Straßenbestandsverzeichnis bei Ortsstraßen, Straßenzug Nr. 67, Blatt Nr. 77, Südendstraße, vorzunehmen.

Gschwandtner Michaela
Sachbearbeiter

Jürgen Thum
Stadtbaumeister

genehmigt OB

Lageplanl